

An die Bundesversammlung
3003 Bern

**Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 2002**

vom 16. Januar 2003

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2002 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. Januar 2003

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Franz Schön

Der Generalsekretär: Marcel Maillard

Anhang: Überblick über die im Jahre 2002 in der Amtlichen Sammlung publizierte Rechtsprechung

Geschäftsbericht 2002

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Gemäss Beschluss des Gesamtgerichts vom 18. Dezember 2001 wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht für die Jahre 2002 und 2003 wie folgt bestellt:

<u>Kammer</u>	<u>Präsidium</u>	<u>Mitglieder</u>
I.	Schön	Borella*
II.	Schön	Widmer, Ursprung, Frésard
III.	Borella	Meyer, Lustenberger, Kernen
IV.	Leuzinger	Rüedi, Ferrari
<u>Gerichtsleitung</u>	Schön	Borella, Leuzinger

* Die übrigen drei Kammermitglieder bezeichnet der Präsident von Fall zu Fall (Art. 3 Abs. 2 Gerichtsreglement [SR 173.111.2])

Als Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts amtierte Bundesrichter Franz Schön, als Vizepräsident Bundesrichter Aldo Borella.

Anstelle des auf Ende Jahr zurückgetretenen nebenamtlichen Richters Alessandro Soldini wählte die Bundesversammlung am 12. Dezember Michela Bürki Moreni als nebenamtliche Richterin.

Das Berichtsjahr wurde überschattet durch den tragischen Hinschied von Herrn Gerichtsschreiber Peter Lauper am 8. Februar. Mit Herrn Lauper verloren wir einen hochqualifizierten Urteilsredaktor und einen engagierten und versierten Informatikspezialisten. Vor allem aber verloren wir einen liebenswürdigen, immer hilfsbereiten und freundlichen Menschen.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 2269 (2386), was eine Abnahme um 117 Fälle bedeutet. Rückläufig waren insbesondere die Eingänge in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (-81), in der Unfallversicherung (-52), in der Arbeitslosenversicherung (-52), in der Krankenversicherung (-10) und in der Militärversicherung (-6). Erhöht hat sich hingegen einmal mehr die Zahl der neuen Fälle in der Invalidenversicherung (+77) und in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (+8). Praktisch konstant blieben die neuen Prozesse in den Zweigen Ergänzungsleistungen und der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz. Auf dem Gebiet der Familienzulagen in der Landwirtschaft war wie letztes Jahr kein Eingang zu verzeichnen. Insgesamt wurden 2297 (2447) Fälle erledigt (-150 bzw. -6,1%).

Am 31. Dezember waren 2021 (2048) Beschwerden hängig (-27). Die mittlere Prozessdauer betrug 10,4 Monate (10,3).

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen haben 215 (199) Fälle bearbeitet.

Gegenüber der Vorperiode war ein leichter Rückgang bei den Eingängen zu verzeichnen (-4,9%). Auch konnten die Pendenzen minimal abgebaut werden (-1,3%). Trotzdem stieg das Verhältnis der pendenten Geschäfte zu den Eingängen auf einen weiterhin besorgniserregenden Quotienten von nunmehr 89% (86%).

Die Zahl der Erledigungen ist insofern nicht befriedigend, als das Ergebnis vom Jahr 2001 nicht erreicht werden konnte. Der Grund mag einmal darin liegen, dass die Struktur und Arbeitsorganisation der Grösse des Gerichts nicht mehr genügt. Sodann konnten verschiedene Lücken bei der Redaktorenschaft erst im Laufe des Berichtsjahres geschlossen werden. Hinzu kommt, dass – nebst anderem – vor allem die Einführung der neuen Bürokommunikation StarOffice und der Umzug ins Gotthardgebäude (siehe dazu Ziff. V.) personelle Ressourcen absorbierten. Immerhin kann festgestellt werden, dass die Pendenzen dank rückläufiger Eingänge nicht angewachsen sind.

II. Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert. Zur Überprüfung und weiteren Optimierung derselben hat das Gericht jedoch im Herbst eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt. Im Rahmen des geltenden Gerichtsverfahrens sollen Bereiche wie Kompetenzdelegationen, Fallzirkulation, Instruktionsverfahren, Zuteilung von Gerichtsschreibern auf einzelne Kammern oder an einzelne Richter, Controlling usw. unter die Lupe genommen werden.

Weitere Arbeitsgruppen befassten sich mit dem Europarecht und dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, welches am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist. Zu letzterem hat das Gericht hinsichtlich des Einspracheverfahrens am 29. November ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen zuhanden der Rechtspflege–Organe im Gebiet der Sozialversicherung erlassen.

III. Personalwesen

Der Personalbestand des Gerichts umfasste per 31. Dezember 2002 unverändert 73 Stellen, wovon 43 Gerichtsschreiber.

Das neue Bundespersonalgesetz wurde weiter umgesetzt. So hat das Gericht unter Beizug einer internen Arbeitsgruppe gestützt auf die Personalverordnung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (PVEVG) verschiedene Ausführungsbestimmungen erlassen. Es hat Richtlinien betreffend Anstellung, Lohn und Laufbahn der Gerichtsschreiber, für das Mitarbeitergespräch und die Personalbeurteilung der Gerichtsschreiber, für das Mitarbeitergespräch und die Personalbeurteilung der übrigen Mitarbeiter sowie für die Zusprechung von Anerkennungsprämien, auf den 1. Juli in Kraft gesetzt. Weiter erhielten sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Mitte Jahr neurechtliche Anstellungsverträge und wurden im Herbst erstmals die lohnwirksamen Personalbeurteilungen durchgeführt.

Etliche Juristinnen und Juristen machten von der Möglichkeit Gebrauch, an externen Weiterbildungsveranstaltungen zu europarechtlichen und sozialversicherungsspezifischen Themen teilzunehmen. Grosses Gewicht wurde aber auch auf die interne Weiterbildung gelegt, ist doch das Eidgenössische Versicherungsgericht in der glücklichen Lage, unter seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewiesene Spezialisten in verschiedenen Rechtsgebieten zu wissen.

IV. Beziehungen zum Bundesgericht

Die öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unser Gericht führten am 19. September in Luzern eine gemeinsame Sitzung durch (Art. 127 Abs. 3 OG). Es wurden nebst prozessrechtlichen Fragen als Schwerpunkt das Thema "Erste Erfahrungen in der Anwendung des europäischen Rechts und die diesbezügliche Weiterbildung der Gerichtsmitglieder" behandelt.

Am 18. November fand in Lausanne eine gemeinsame Plenarsitzung von Bundesgericht und Eidgenössischem Versicherungsgericht statt.

Die Gerichtsleitung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und die Verwaltungskommission des Bundesgerichts haben an einer gemeinsamen Sitzung Fragen aus den Bereichen Informatik, Personalwesen und Publikationsgesetz behandelt.

V. Räumliche Infrastruktur

Die langjährigen Planungsarbeiten der Projektgruppe Gotthardgebäude führten zu einem guten Ende. Der im letzten Geschäftsbericht auf Ende 2002 angekündigte Umzug ins Gotthardgebäude in Luzern fand nämlich vom 4. bis 6. Dezember statt. Am 9. Dezember war das Gericht termingemäss am neuen Standort wieder voll operativ. Die seit mehreren Jahren herrschende Raumnot, welche zur Auslagerung beinahe der Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in insgesamt fünf zugemieteten Wohnungen im Quartier und der damit verbundenen Komplizierung der betrieblichen Abläufe und Erschwerung der Zusammenarbeit führte, fand damit ein Ende. Das Gericht verfügt nunmehr über ein Justizgebäude, in dem – vereint unter einem Dach – verschiedene repräsentative und zweckdienliche Räume mit gemeinschaftlicher Nutzung ebenso Platz finden wie die gesamte Belegschaft in zweckmässig eingerichteten Büroräumlichkeiten. Am 11. und 12. April 2003 werden die offizielle Eröffnungsfeier und der Tag der offenen Tür stattfinden.

C. STATISTIK

I. Tabellen

1. Natur der Streitsache und Erledigungsarten

	Erledigung in den Vorjahren					Übertrag von 2001	Eingang	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 2003	Erledigungsarten			Mittlere Prozessdauer in Monaten	
	1998	1999	2000	2001	2002						Abschreibung	Nicht-eintreten	Abweisung		Gut-heissung
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	420	383	430	406	352	339	691	411	280	20	79	216	44	52	10.1
b. Invalidenversicherung	599	676	682	724	646	872	1517	772	745	9	52	443	119	149	10.1
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	69	76	68	89	62	90	152	81	71	4	15	44	5	13	7.6
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidentvorsorge	66	59	72	101	116	119	236	103	133	5	10	52	17	19	12.7
e. Krankenversicherung	211	182	163	212	127	148	275	136	139	8	25	55	21	27	10.2
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	354	366	400	513	434	372	806	436	370	13	10	279	67	67	12.2
g. Militärversicherung	4	12	7	10	7	4	11	4	7	0	0	1	0	3	9.7
h. Erwerbsersatzordnung	0	3	1	2	4	1	5	2	3	0	1	1	0	0	7.4
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
k. Arbeitslosenversicherung	426	492	418	389	301	323	624	352	272	8	45	194	65	40	9.2
l. Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten	0	1	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0.0
Total	2151	2251	2242	2447	2049	2269	4318	2297	2021	67	237	1285	338	370	10.4

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1840; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 429

Aufteilung nach Sprachen: Deutsch 1606 = 70.8%; Französisch 545 = 24.0%; Italienisch 118 = 5.2%

2) Hievon nach Art. 36a OG: 338

3) Wovon eingegangen: 1998: 1; 1999: 1; 2000: 88 (1 Verfahren sistiert); 2001: 407 (1 Verfahren sistiert); 2002: 1524 (1 Verfahren sistiert)

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

5) Korrekturbuchung: 1

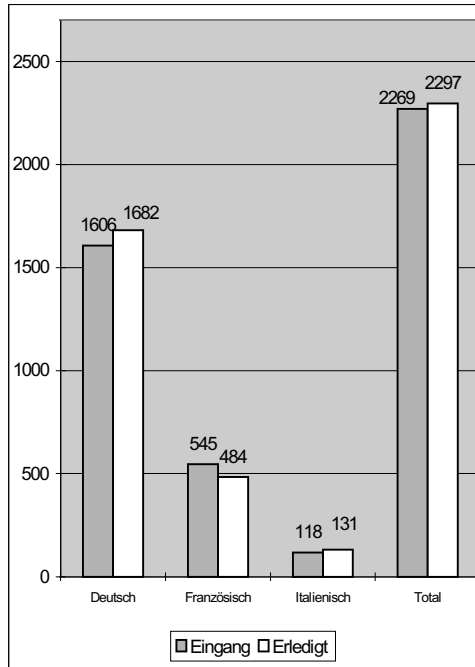
2. Erledigung nach Sprachen und Kammern

Nach Sprachen	Fälle	%	Nach Kammern	Dem Gesamtgericht vorgelegt
Deutsch	1682	73.2	I. Kammer (5 Richter)	7
Französisch	484	21.1	II., III. und IV. Kammer (3 Richter)	12
Italienisch	131	5.7	2141 2297	Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)

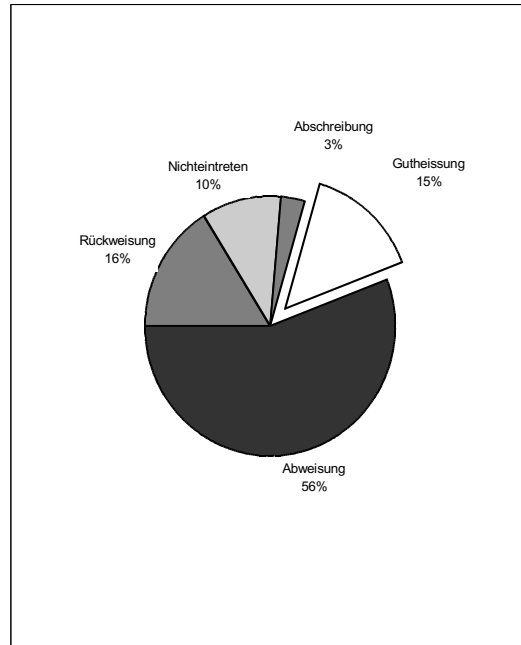
II. Graphische Darstellung

Tabellarische Übersichten zu 1. und 2.

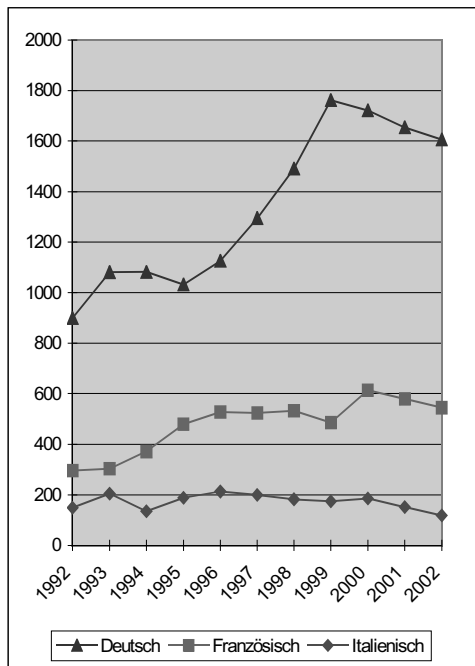
A) Streitsachen nach Sprachen 2002



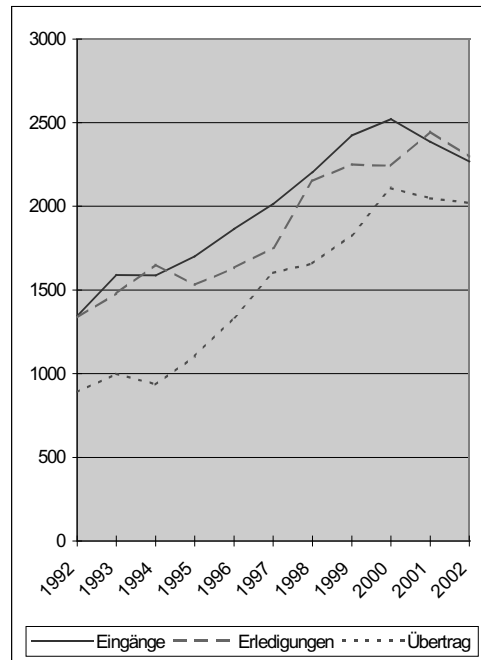
B) Erledigungsarten 2002



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



A n h a n g

Überblick über die Rechtsprechung im Jahre 2002

(Die mit Datum und Verfahrensnummer zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Wie schon in BGE 126 V 60 Erw. 6 hatte sich das Gericht mit der Auslegung des Begriffs "verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten" in Art. 35^{bis} AHVG zu befassen; dabei hielt es fest, dass in den Genuss des in dieser Norm vorgesehenen Verwitwetenzuschlags nur Verwitwete im eigentlichen Sinne dieses Zivilstandes gelangen können, d.h. Rentenberechtigte, deren Ehe durch Tod aufgelöst wurde und die sich nicht mehr verheiratet haben, nicht aber geschiedene Altersrentenbezügerinnen und -bezüger, deren früherer Ehegatte verstorben ist (BGE 128 V 5).

Bezüglich der Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge befand das Gericht, dass die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) insoweit gesetzwidrig sind, als sie bei einer Landesverweisung oder bei einer Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe eine Verweigerung der Beitragsrückvergütung generell zulassen (BGE 128 V 1).

Verschiedentlich stand auch die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG zur Diskussion (BGE 128 V 10, 15 und 89); insbesondere erkannte das Gericht in diesem Bereich, dass sich weder aus der bundesrätlichen Botschaft zur 11. AHV-Revision noch aus den Materialien zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Anhaltspunkte für ein Abweichen von der feststehenden Praxis ergeben (Urteil vom 10. September [H 26/02]).

b. Invalidenversicherung

Hier erkannte das Gericht, dass eine Erwerbstätigkeit, wie sie für den Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten erforderlich ist, auch Versicherte ausüben, welche ohne Barlohn im Betrieb des Ehepartners mitarbeiten; dasselbe gilt für Versicherte, die einer nicht beitragspflichtigen Beschäftigung nachgehen; unerheblich ist, ob der Arbeitgeber die Beiträge abgerechnet und bezahlt hat (BGE 128 V 20).

Im Rahmen der Invaliditätsbemessung nach der ausserordentlichen Bemessungsmethode setzte sich das Gericht mit der erwerblichen Gewichtung der invaliditätsbedingten Beeinträchtigung des Leistungsvermögens eines Selbstständigerwerbenden auseinander (BGE 128 V 29). Weiter beschäftigte es sich mit dem Beweiswert eines Berichts der IV-Stelle über eine an Ort und Stelle erfolgte Abklärung für die Bemessung des in Hauspflege geleisteten Betreuungsaufwandes (BGE 128 V 93).

Art. 8^{ter} Abs. 2 IVV, der eine abschliessende Liste der Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art enthält, die zusätzlich zum Sonderschulunterricht notwendig sind, ist gesetzes- und verfassungskonform (BGE 128 V 102). Weder gesetz- noch verfassungswidrig ist die Nichtaufnahme der Finanzierung von Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art bei sehbehinderten Kindern, welche die Volksschule besuchen, in die abschliessende Aufzählung von Art. 9 Abs. 2 IVV (BGE 128 V 95). Nicht nur - wie in Art. 9^{bis} IVV vorgesehen - körperlich behinderten und sehgeschädigten, sondern allen Versicherten, welchen Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art im Sinne von Art. 9 Abs. 2 IVV gewährt werden, sind auch die für deren Durchführung notwendigen Transportkosten zu vergüten; insofern ist Art. 9^{bis} IVV mit Art. 8 BV nicht vereinbar (Urteil vom 11. Juni [I 40/01]).

Der nach seinem Wortlaut auf rückwirkend zugesprochene Renten ausgerichtete Art. 85^{bis} IVV findet auch bei Taggeldern sinngemäss Anwendung, sodass deren Drittauszahlung zwecks Verrechnung mit erbrachten Vorschussleistungen einer kommunalen Sozialhilfestelle unter Umständen ebenfalls ohne Einwilligung des Leistungsberechtigten zulässig ist (BGE 128 V 108).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erkannte das Gericht, dass eine kantonale Beschwerdeinstanz im Hinblick auf das sprachliche Territorialitätsprinzip (Art. 70 Abs. 2 BV) von der IV-Stelle die Übersetzung eines in italienischer Sprache verfassten Gutachtens einer Medizinischen Abklärungsstelle der Invalidenversicherung (MEDAS) in die Amtssprache des Kantons verlangen kann (BGE 128 V 34).

Ein im Rubrum aufgeführter Richter ist als Mitglied der entscheidenden Behörde zu betrachten, auch wenn sein Name mit dem Zusatz "abwesend" erwähnt wird; für den Richter einer kantonalen Beschwerdeinstanz, der in einer Sache zur Entscheidung berufen wird, in welcher sich die gleichen Rechtsfragen stellen wie in einem andern hängigen Verfahren, in welchem er als Anwalt auftritt, liegt ein Ausstandsgrund vor (BGE 128 V 82).

c. Ergänzungsleistungen

Eine Verfügung über Ergänzungsleistungen kann nur für das betreffende Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten; im Rahmen der jährlichen Überprüfung können deshalb die Grundlagen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen ohne Bindung an früher berücksichtigte Berechnungsfaktoren und unabhängig allfälliger während der Bemessungsdauer möglicher Revisionsgründe von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden (BGE 128 V 39).

Macht die Verwaltung nach dem Tod eines Ergänzungsleistungsbezügers die Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen geltend, genügt es, entgegen bisheriger Rechtsprechung, wenn mit der Rückerstattungsverfügung nur eine einzelne Erbin oder ein einzelner Erbe der verstorbenen Person ins Recht gefasst wird (Urteil vom 8. Oktober [P 41/00]).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

In Auslegung des Gesetzes und der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse erkannte das Gericht, dass für den Anspruch auf eine Witwenrente der beruflichen Vorsorge eine beim Tod des Versicherten bestehende und darüber hinaus andauernde gesetzliche oder vertragliche Unterhaltspflicht der Witwe vorausgesetzt ist; ob auch ein Stiefkind unter Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG fällt, konnte offen gelassen werden (BGE 128 V 116).

In einem weiteren Urteil setzte sich das Gericht mit der Berechnung der Invalidenrente auseinander und hielt unter anderem fest, dass der koordinierte Lohn an die neue Situation anzupassen ist, wenn die Anstellungsbedingungen eine Änderung erfahren haben; zur Ermittlung des versicherten Lohnes ist der Koordinationsbetrag von dem seit der Änderung geltenden Lohn abzuziehen; dieser ist, auch wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Laufe des Jahres begonnen hat, in einen Jahreslohn umzuwandeln (Urteil vom 20. September [B 29/02]).

In einem Verfahren, in welchem es um die Koordination von BVG-Leistungen im Invaliditätsfall mit Leistungen einer kollektiven Verdienstauffallversicherung für den Krankheitsfall ging, erkannte das Gericht, dass eine Statutenbestimmung der Vorsorgeeinrichtung, welche für den Fall des Zusammentreffens mit Leistungen des Arbeitgebers – resp. einer Kranken- oder Unfallversicherung, an deren Prämienzahlung der Arbeitgeber beteiligt ist – die Möglichkeit einer Leistungsreduktion vorsieht, nur im Bereich der weitergehenden Vorsorge wirksam ist; um sowohl eine Entschädigungslücke als auch eine Überversicherung zu vermeiden, ist Art. 71 Abs. 1 VVG analog anzuwenden, wenn es sich bei der in Frage stehenden Privatversicherung um eine Schadensversicherung handelt und ihre allgemeinen Bedingungen ebenfalls die Möglichkeit vorsehen, die Leistungen im Hinblick auf die Leistungspflicht der Vorsorgeeinrichtung zu kürzen (Urteil vom 28. Juni [B 66/00]).

Bejaht wurde die Zuständigkeit des Gerichts nach Art. 73 BVG zur Beurteilung der zwischen dem Ehegatten eines Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung streitigen Frage, ob eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an den Versicherten gültig erfolgt ist; im Hinblick auf ein hängiges Scheidungsverfahren hat das Gericht auch ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Gültigkeit einer Barauszahlung angenommen (BGE 128 V 41). Zur Berücksichtigung eines Vorbezugs bei der Teilung der Austrittsleistung nach der Scheidung hielt das Gericht fest, dass die Regelung in Art. 30c Abs. 6 BVG, welche den Vorbezug bei einer Scheidung der Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalles betrifft, auch zur Anwendung gelangt, wenn die Mittel der beruflichen Vorsorge schon vor der Heirat für einen Vorbezug verwendet wurden; der Vorbezug zwecks Erwerb von Wohneigentum, dessen Nominalwert bis zur Scheidung erhalten bleibt, führt nicht zu Zinsen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Satz 2 FZG (Urteil vom 13. Mai [B 1+4/01]).

In Beantwortung der in BGE 115 V 115 noch offen gelassenen Frage entschied das Gericht, dass sich die Forderung auf Rückerstattung von überobligatorischen Leistungen der beruflichen Vorsorge, welche eine Vorsorgeeinrichtung zu Unrecht ausgerichtet hat, mangels statutarischer oder reglementarischer Regelung auf die Art. 62 ff. OR, insbesondere auf Art. 63 Abs. 1 OR stützt (BGE 128 V 50). Diese Grundsätze weitete das Gericht auf die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen im obligatorischen Bereich aus (Urteil vom 24. September [B 32/01]).

Die zur Ausrichtung einer Austrittsleistung angehaltene Vorsorgeeinrichtung kann dem Versicherten nicht im Hinblick auf Beiträge, welche ihm der Arbeitgeber vom Lohn nicht abgezogen hat, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäss Art. 82 OR entgegenhalten; hat der Arbeitgeber den Lohn ausgerichtet, ohne die Beiträge in Abzug zu bringen, richtet sich die Forderung von Beiträgen, welche vom Lohn nicht abgeführt wurden und die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, welche sie nunmehr mit eigenen Leistungen verrechnen will (Art. 39 Abs. 2 BVG), nach den Regeln über die Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung und die Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld in den Art. 62 ff. OR (Urteil vom 1. Mai [B 21/01]).

Zur Beurteilung von gestützt auf Art. 52 BVG erhobenen Verantwortlichkeitsklagen ist das Berufsvorsorgegericht zuständig, auch wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt vor dem Inkraft-Treten der diesbezüglich eindeutigen Regelung in Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BVG auf den 1. Januar 1997 verwirklicht hat; hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen erkannte das Gericht, dass die Widerrechtlichkeit im Bereich der Vermögensanlage in erster Linie in einer Verletzung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften besteht, wobei für die Haftung bereits ein leicht fahrlässiges Verhalten genügt; mehrere Ersatzpflichtige des gleichen Organs haften bei gleichem Verschulden solidarisch; schliesslich befand das Gericht, dass die in einem Verantwortlichkeitsprozess obsiegenden Vorsorgeeinrichtungen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 128 V 124).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erkannte das Gericht, dass die IV-Stellen verpflichtet sind, ihre Rentenverfügungen allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen von Amtes wegen zu eröffnen; die in BGE 115 V 213 Erw. 3 aufgeworfene, aber noch offen gelassene Frage beantwortete es dahingehend, dass dem BVG-Versicherer im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ein selbstständiges Beschwerderecht gegen Rentenverfügungen zusteht; unterbleibt der Einbezug einer Vorsorgeeinrichtung, ist die Festsetzung des Invaliditätsgrades durch die Organe der Invalidenversicherung für diese Institution in grundsätzlicher, masslicher und zeitlicher Hinsicht nicht verbindlich (Urteil vom 29. November [B 26/01]).

In einem die ComPlan, die Vorsorgeeinrichtung der Swisscom, betreffenden Verfahren befand das Gericht, Art. 20 des Reglements dieser Vorsorgeeinrichtung sehe bei Fehlen eines zwischen dem Arbeitgeber und den anerkannten Personalverbänden vereinbarten Sozialplanes die Ausrichtung von Leistungen vor, welche jenen gemäss Statuten der Pensionskasse des Bundes (PKB-Statuten) über die administrative Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens gleichwertig seien; angesichts der Ähnlichkeit der in dieser Bestimmung und in Art. 43 der PKB-Statuten angesprochenen Situationen ging es davon aus, dass eine direkt auf dieser reglementarischen Bestimmung beruhende Streitigkeit die berufliche Vorsorge betreffe und demnach in die sachliche Zuständigkeit des Gerichts nach Art. 73 BVG falle (Urteil vom

28. Juni [B 12/02]).

e. Krankenversicherung

Das Zuweisungsverfahren nach Art. 6 Abs. 2 KVG kann nur dem Versicherungsobligatorium unterstellte Personen betreffen, welche nicht rechtzeitig versichert worden sind; ein Kassenwechsel darf auf keinen Fall zu einer – auch nur kurzfristigen – Unterbrechung des Versicherungsschutzes führen; eine vom kantonalen Kontrollorgan der Krankenversicherung gestützt auf Art. 6 Abs. 2 KVG erlassene Zuweisungsverfügung ist letztinstanzlich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht anfechtbar, wobei vom kantonalen Kontrollorgan grundsätzlich keine Gerichtskosten verlangt werden können (Urteil vom 15. Juli [K 130/01]). In Änderung der Rechtsprechung in BGE 119 V 16 erkannte das Gericht, dass die solidarische Haftung des für Beitragsschulden belangten Ehegatten im Sinne von Art. 166 Abs. 1 und 3 ZGB nach Einführung der obligatorischen Krankenversicherung ungeachtet dessen eintritt, ob das der Beitragsforderung zugrunde liegende Versicherungsverhältnis während des ehelichen Zusammenlebens oder im Hinblick auf familiäre Bedürfnisse begründet worden ist (Urteil vom 18. Oktober [K 60/00]).

In mehreren Urteilen hatte sich das Gericht mit der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Behandlungen durch Zahnärzte und Zahnärztinnen zu befassen. Zur Diskussion standen etwa der Einsatz von Implantaten anstelle einer deutlich kostengünstigeren Versorgung mit abnehmbaren Prothesen zwecks Wiederherstellung der Kaufunktion nach Behandlung einer juvenilen progressiven Parodontitis (BGE 128 V 54), eine wegen einer Speicheldrüsenerkrankung erfolgte zahnärztliche Behandlung (BGE 128 V 59), eine nach einer schweren psychischen Erkrankung notwendig gewordene Gebissanierung (BGE 128 V 66), eine Beeinträchtigung der Kaufunktion zufolge ungenügender Mundhygiene bei einer schwer psychisch kranken Person (BGE 128 V 70) sowie die Entfernung einer tumorähnlichen Veränderung aus der im Wangenbereich der Mundhöhle gelegenen Schleimhaut (BGE 128 V 135). Im letztgenannten Urteil hielt das Gericht fest, dass sich an der konstanten Rechtsprechung zum KUVG, wonach Zahnärzte und Zahnärztinnen den Ärzten und Ärztinnen bei Behandlungen in der Mundhöhle gleichgestellt sind, wenn es sich nicht um zahnärztliche Vorkehren im engeren Sinne handelt, diese aber trotzdem fast ausschliesslich von Zahnärzten und Zahnärztinnen vorgenommen werden, mit In-Kraft-Treten des KVG nichts geändert habe. Als für die Abgrenzung zwischen ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung im Vordergrund stehende Kriterien bezeichnete das Gericht den Ansatzpunkt und die therapeutische Zielsetzung der Behandlung; konkret wurde die Therapie mittels einer Aufbisschiene zwecks Entlastung der Kiefermuskulatur und der Kiefergelenke als ärztliche Behandlung qualifiziert (BGE 128 V 143). Schliesslich erkannte das Gericht, dass die durch ein Geburtsgebrechen bedingte zahnärztliche Behandlung nur dann in den Leistungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fällt, wenn die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 KVG erfüllt sind (Urteil vom 9. Dezember [K 151/00]).

In einer Streitigkeit über die Vergütung der Kosten von im Ausland erbrachten Leistungen, welche in der Schweiz nicht angeboten werden, gelangte das Gericht zum Schluss, dass die an das Departement des Innern delegierte, jedoch unterbliebene Erstellung einer Liste von Behandlungen, für deren Kosten die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufzukommen hat, einer Kostenübernahme nicht zum Vornherein entgegensteht (BGE 128 V 75).

In der freiwilligen Taggeldversicherung dürfen die Krankenkassen in ihren Statuten und Reglementen die Leistung der Taggelder bei einer auf entschuldbare Gründe zurückzuführenden verspäteten Meldung einer Arbeitsunfähigkeit in der Weise beschränken, dass sie nur bis höchstens ein halbes Jahr vor dem Meldetag ausgerichtet werden; was die Bekanntgabe von Kassenbestimmungen anbelangt, hielt das Gericht fest, dass die versicherte Person, wenn sie anlässlich des Versicherungsabschlusses auf die vertraglichen Bestimmungen über die Meldepflicht und die möglichen Sanktionen bei deren Verletzung aufmerksam gemacht worden ist und sich damit einverstanden erklärt hat, sich diese entgegenhalten lassen muss und auch nicht geltend machen kann, neue Allgemeine Vertragsbedingungen, welche nichts

Abweichendes enthalten, seien ihr nicht mitgeteilt worden (Urteil vom 28. August [K 104/01]). In einem weiteren die freiwillige Taggeldversicherung betreffenden Verfahren stellte das Gericht klar, Art. 28 Abs. 2 AVIG statuiere den subsidiären Charakter der Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis zur freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG; Art. 73 Abs. 2 KVG räume einen uneingeschränkten Anspruch auf Umwandlung einer bestehenden Taggeldversicherung in eine solche mit einer Wartezeit von dreissig Tagen – unabhängig vom Grad der Arbeitslosigkeit und vom Gesundheitszustand – ein; eine Kürzung von Sozialversicherungsleistungen solle vermieden werden, solange die versicherte Person Kosten oder Einbussen im Sinne von Art. 122 Abs. 2 KVV zu tragen hat; wie im Unfallversicherungsbereich sei für die Bemessung der Überentschädigung auf die gesamte Abrechnungsperiode abzustellen und – wie schon unter dem KUVG – eine Globalrechnung vorzunehmen (BGE 128 V 149).

Bezüglich der Spezialitätenliste befand das Gericht, die Aufnahme von Arzneimitteln, deren Wirksamkeit sich noch in Abklärung befindet, widerspreche dem Gesetz (BGE 128 V 159). Freizügigkeit, Einheitsprämie und Risikoausgleich bedeuten nicht, aus Sicht des Gesetzes dürfe es keine Risikoselektion mehr geben; dass eine juristische Person in einen Konzern eingebunden ist, dem bereits eine Krankenkasse sowie eine im Privatversicherungsbereich tätige Versicherungseinrichtung angehören, hat noch nicht zwangsläufig eine mit dem Prinzip der Solidarität unter den Versicherten unvereinbare Risikoselektion zur Folge; einzig wegen der Eingliederung in einen Konzern können ihr deshalb die Anerkennung als Krankenkasse und die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung nicht verweigert werden; in formeller Hinsicht befand das Gericht, bei Einholung eines Rechtsgutachtens zwecks Konkretisierung relativ offener Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen habe die entscheidende Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde die Expertise den betroffenen Parteien zur Kenntnis zu bringen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Urteil vom 26. Juli [K 13+14/02]). Grundsätzlich nicht zulässig ist die Delegation von Kernaufgaben der sozialen Krankenversicherung an einen Dritten, etwa die Auslagerung des gesamten Geschäftsbereichs (Urteil vom 26. Juli [K 17/02]).

f. Unfallversicherung

Für ein mit dem versicherten Unfallereignis nicht in Zusammenhang stehendes Krebsleiden, das während der unfallbedingten Heilbehandlung nicht rechtzeitig entdeckt worden ist, haftet der Unfallversicherer nicht (BGE 128 V 169).

Bezüglich der Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleichs stellte das Gericht klar, dass für die in Art. 18 Abs. 2 UVG vorgesehene Gegenüberstellung die hypothetischen Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs und nicht in demjenigen des Einspracheentscheids massgebend sind; bevor der Unfallversicherer über den Leistungsanspruch befindet, muss er indessen prüfen, ob allenfalls in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit eine erhebliche Veränderung der Bezugsgrössen eingetreten ist, und gegebenenfalls vor seiner Entscheidung einen weiteren Einkommensvergleich durchführen (BGE 128 V 174).

In Änderung der Rechtsprechung in BGE 121 V 321 erkannte das Gericht weiter, dass für die Bemessung des Taggeldes bei einer Saisonbeschäftigung mit stark schwankendem Lohn Art. 22 Abs. 3 UVV ebenfalls anwendbar ist; konkret war der massgebende Lohn für das Taggeld bei einem Skilehrer zu bestimmen, der kurz nach Saisonbeginn verunfallte (Urteil vom 25. Juni [U 217/01]).

g. Arbeitslosenversicherung

In diesem Sozialversicherungszweig erkannte das Gericht, dass Leistungen einer Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nach VVG nicht Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne von Art. 11 Abs. 3 AVIG darstellen, weshalb sie der Anrechenbarkeit eines Arbeitsausfalles nicht entgegenstehen; da bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung im Sinne von

Art. 11 Abs. 3 AVIG rechtsprechungsgemäss auf die AHV–Gesetzgebung abzustellen ist und auf Grund von Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV Leistungen für krankheits– oder unfallbedingten Lohnausfall, welche betriebsfremde Versicherungen erbringen, nicht zum beitragspflichtigen Erwerbseinkommen gehören, ändert daran auch Art. 7 Abs. 1 lit. b UVV nichts (BGE 128 V 176).

Die Beitragszeit kann bei einer im Ausland verbrachten Erziehungsperiode mangels eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Fehlen einer beitragspflichtigen Beschäftigung und der der Kindererziehung gewidmeten Zeit nicht gestützt auf Art. 13 Abs. 2^{bis} AVIG als erfüllt betrachtet werden; eine abweichende Betrachtungsweise ergibt sich weder aus der neuen Fassung des Art. 13 Abs. 2^{bis} AVIG, welche gleichzeitig mit dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Abkommen über die Personenfreizügigkeit; APF) in Kraft getreten ist, noch aus der aus den vorbereitenden Arbeiten zur 3. Revision des AVIG hervorgegangenen Formulierung von Art. 9b AVIG (BGE 128 V 182). Versicherte, welche im Sinne einer arbeitsmarktlichen Massnahme zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit einen Kurs besuchen, haben Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 60 AVIG, auch wenn sie die Beitragszeit nur mittels Anrechnung von Erziehungszeiten erfüllen; offen liess das Gericht, ob solche Personen auch bei Massnahmen zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit Leistungen beanspruchen können; wurde ein Kursgesuch rechtzeitig gestellt, sodass der beantragte Kurs innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug hätte besucht werden können, darf dem Versicherten bei Gutheissung des Gesuchs nicht entgegengehalten werden, die Leistungsrahmenfrist sei inzwischen abgelaufen (BGE 128 V 192).

In Präzisierung von BGE 116 V 281 hielt das Gericht weiter fest, dass nebst der Überzeit–entschädigung auch die Überstundenentschädigung vom versicherten Verdienst ausgenommen ist (Urteil vom 4. Oktober [C 115/02]). In Bestätigung der Grundsatzes, wonach die Ermittlung des versicherten Verdienstes nach Massgabe der tatsächlichen Lohnbezüge zu erfolgen hat, erkannte es sodann, dass auf eine Lohnabrede nur in begründeten Ausnahmefällen abgestellt werden kann; eine Besonderheit besteht, wenn der im Betrieb des andern mitarbeitende Ehegatte für diese Tätigkeit Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Art. 165 Abs. 1 ZGB hat; diesfalls bemisst sich der versicherte Verdienst nach der Höhe dieser Entschädigungsforderung, welche unter Umständen gerichtlich festzulegen ist (BGE 128 V 189).

Erzielt ein Versicherter einen Zwischenverdienst im benachbarten Deutschland, bestimmt sich der ortsübliche Ansatz gemäss Art. 24 Abs. 3 AVIG anhand der dortigen Verhältnisse; die Frage, wie es sich bei entsandten Arbeitnehmern verhält, konnte offen gelassen werden (Urteil vom 26. September [C 66/02]).

Als die Hauptanbieter von Canyoning–Touren im Saxetbach (Berner Oberland) zehn Monate nach dem tragischen Unglück vom 27. Juli 1999, bei welchem 21 Teilnehmer den Tod gefunden hatten, ihre Tätigkeit im Mai 2000 wieder aufnehmen wollten, erwuchs dagegen seitens der Angehörigen der Opfer sowie der Behörden heftiger Widerstand, weshalb im Mai 2000 noch keine Touren durchgeführt werden konnten; nachdem eines der betroffenen Unternehmen in diesem Zusammenhang Kurzarbeitsentschädigung geltend gemacht hatte, wogegen sich das Staatssekretariat für Wirtschaft zur Wehr setzte, befand das Gericht, dass ein grundsätzlich anrechenbarer Arbeitsausfall vorliege, da dieser nicht vom Arbeitgeber zu vertreten und unvermeidbar war sowie ausserhalb des normalen Betriebsrisikos lag (Urteil vom 28. Juni [C 12/02]).

Der Entscheid, eine Arbeit mit Zustimmung der tripartiten Kommission für zumutbar im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG zu erklären, fällt – entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung – nicht in den Zuständigkeitsbereich des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums, sondern obliegt der kantonalen Amtsstelle (Urteil vom 7. August [C 313/01]).

In Änderung der Rechtsprechung erkannte das Gericht schliesslich, dass die Verwaltung nach Ablauf einer Zeitspanne, die der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht, Versicherungsleistungen, die in einer unbeanstandet gebliebenen faktischen Verfügung zugesprochen wurden, nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision zurückfordern darf (Urteil vom 8. Oktober [C 205/00]).

2. Verfahren

In einem ersten nach In-Kraft-Treten (1. Juni 2002) des Abkommens von 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Abkommen über die Personenfreizügigkeit; APF) ergangenen Urteil befand das Gericht, dass sich die Ausgestaltung des Verfahrens unter Vorbehalt einschlägiger Bestimmungen, die im APF oder in den Rechtsakten, auf die dieses Bezug nimmt, enthalten sind, sowie der Grundsätze der Gleichwertigkeit und der Effektivität nach schweizerischem Recht richtet; die Bestimmungen des APF sind in einem sozialversicherungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren für den Zeitraum ab In-Kraft-Treten des APF nur anwendbar, wenn schon die Verwaltungsverfügung nach dem In-Kraft-Treten des APF ergangen ist; denn nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist die richterliche Prüfung grundsätzlich auf den Zeitraum bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung beschränkt und nachträgliche Sachverhalts- und Rechtsänderungen werden in der Regel nicht berücksichtigt (Urteil vom 9. August [C 357/01]).

In Bestätigung der Rechtsprechung hielt das Gericht weiter fest, dass Zwischenverfügungen, mit welchen zwecks Sicherstellung der mutmasslichen Gerichtskosten ein Kostenvorschuss verlangt wird, verbunden mit der Ankündigung, im Unterlassungsfall auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Kostenvorschussverfügungen), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, weshalb gegen sie selbstständig Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden kann; im selben Urteil bestätigte es, dass – entsprechend der bisherigen Praxis – Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen, in welchen es nicht um Sozialversicherungsleistungen geht, nach der aktuellen Gesetzeslage – anders als vor kantonalen Rekursbehörden – kostenpflichtig sind (BGE 128 V 199).

Schliesslich stellte das Gericht klar, dass im kantonalen Verfahren obsiegende Sozialversicherer, die anwaltlich oder sonst wie qualifiziert vertreten sind, Anspruch auf Parteientschädigung haben, wenn die Prozessführung der Gegenpartei als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist; nur wenn eine solche Vertretung fehlt, müssen zusätzlich zu Mutwilligkeit oder Leichtsinns die Voraussetzungen für die Parteientschädigungsberechtigung einer unvertretenen Partei – wie sie in BGE 127 V 205 statuiert worden sind – erfüllt sein (Urteil vom 15. Juli [B 71/01]).